

STATUTEN



FC Basel
Regio Fan-Club

REGIO FAN - CLUB



REGIO FAN - CLUB

XI. AUFLÖSUNG DES FAN-CLUB

§ 25

Der Club wird aufgelöst, wenn dies von 3/4 der an der ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen wird. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen geht in den Besitz des FC Basel über.

I. NAME UND SITZ DES CLUBS

§ 1

Unter dem Namen **FC BASEL REGIO FAN-CLUB** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Frenkendorf

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 1991 angenommen worden.

Frenkendorf, 1. März 1991

Der Vorstand

II. ZWECK UND ZIEL DES CLUBS

§ 4

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Fussball Club Basel. Der Verein wahrt Interessen aller dem Fan-Club angehörigen Mitglieder. Der Fanclub organisiert Fahrten zu Veranstaltungen des FC Basel, oder auch zu anderen interessanten Sportanlässen.

§ 5

Ziel des Vereins ist es, treue und faire FC Basel-Anhänger im Club zu vereinen. Es sind Veranstaltungen zu bieten, die den Wünschen der Mitglieder entsprechen. Hauptziel bleibt, die Mannschaften zu unterstützen.
Es ist dabei für unsere Mitglieder selbstverständlich, sich in jeder Situation sportlich und fair zu verhalten!

**III. MITGLIEDSCHAFT**

- § 6** Der Club setzt sich zusammen aus:
- a) Mitglieder ab 16 Jahren
 - b) Mitglieder von 10 bis 16 Jahren
(Unterschrift der Eltern wird verlangt)
 - c) Familien (mindestens 3 Personen)
 - d) Gönner
 - e) Freimitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

VIII. VERTRETUNG NACH AUSSEN**§ 22**

Die rechtverbindliche Unterschrift für den Club führen:

- a) der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier kollektiv unter sich.

Die einzelnen Funktionäre der Clubleitung sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressort, welche den Club in keiner Weise verpflichten, einzeln zu zeichnen.

IX. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN**§ 23**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. STATUTENÄNDERUNGEN**§ 24**

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Beauftragte Änderungen sind 15 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

§ 7

Alle, in gutem Ruf stehende FCB-Anhänger können Mitglied des Fan-Club werden.
Die Bewerbung und die Aufnahme erfolgt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Mitteilung einer Begründung ablehnen.

§ 8

Durch die Beitrittsklausur werden die geltenden Statuten anerkannt. Diese sind nach erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrags dem neuen Mitglied auszuhändigen.

§ 9

Wer aus dem Fan-Club austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann auf Ende Juni (Geschäftsabschluss) erfolgen.



REGIO FAN - CLUB



REGIO FAN - CLUB

§ 20
Die Mitglieder des Vorstandes üben folgende Funktionen aus:

Der Präsident leitet den Club im allgemeinen und vertritt ihn nach aussen. Er führt die Sitzungen und Versammlungen. Auf die ordentliche Generalversammlung hin hat er einen Geschäftsbericht über das vergangene Vereinsjahr zu erstellen.

Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen sämtliche Funktionen und geniesst in solchen Fällen die gleichen Rechte wie der Präsident.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs und übt die Aufsicht über die Übrigen, mit dem Kassawesen betrauten Funktionäre aus. Er hat auf die ordentliche Generalversammlung hin den Bericht über die Jahresrechnung zu erstatten.

Der Aktuar führt das Protokoll.

Der Beisitzer erledigt die ihm übertragenen Arbeiten. Im übrigen werden die Funktionen und Aufgaben von der Clubleitung unter ihren Mitgliedern aufgeteilt.

VII. RECHNUNGSREVISOREN

§ 21
Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Einmal im Jahr prüfen diese die laufenden Rechnungen und das Vermögen. Sie haben einen schriftlichen Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

§ 20
Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres.

§ 10/1
Wer 20 Jahre Vereinsmitglied ist, wird Freimitglied und an der anschliessenden Generalversammlung geehrt.

§ 10/2
Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, für besonderes, verdienstvolles Wirken im Verein.

§ 11
Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 12
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 13
Wer sich durch ordnungswidriges oder grob unsportliches Verhalten schuldig macht, wird sofort vom Vorstand des Fan-Club ausgeschlossen!
Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, wird es automatisch nach der 2. Mahnung ausgeschlossen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen!





IV. ORGANE

§ 14 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

V. GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung ordentlicher Beiträge
- f) Behandlung von Anträgen und diversen Geschäften gemäss Traktandenliste

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge müssen mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.

§ 16 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf

Beschluss der Clubleitung einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel stimmberechtigte Mitglieder unter Eingabe der Gründe verlangen.

§ 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig. Sämtliche an der Generalversammlung anwesenden Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Juli und endet am 30.Juni.

VI. CLUBLEITUNG

§ 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder herbeiziehen. Der Vorstand fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen, in der Regel aber jeden Monat. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

